

Newsletter Pferdesportverband Westfalen (PV) vom 10.11.2020



Thema: Erlaubtes Einzeltraining und neue Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvorstände und Betriebsleiter,

am Freitag haben wir Ihnen eine Information zur Veränderung beim Einzeltraining gesendet. Sie stand uns allerdings nur mündlich zur Verfügung.

Heute haben wir die erhoffte Bestätigung aus der Staatskanzlei auch in schriftlicher Form erhalten. In der Mail heißt es:

*„Der Reitunterricht ist draußen nur zwischen einem Reiter / einer Reiterin und einem Trainer / einer Trainerin erlaubt, solange dabei die Abstandsregelungen gewahrt bleiben.
Reitunterricht in der Halle ist ausdrücklich nicht erlaubt, da alle sportlichen Aktivitäten in der Halle untersagt sind. Es geht bei den Pferden in der Halle nur um deren Bewegung aus Tierschutzgründen wie Sie es auf Ihrer Homepage (Anm.: die Homepage des Pferdesportverbandes Westfalen) veröffentlicht haben.“*

Wir freuen uns, dass damit im Freien die Möglichkeit besteht, dass Reiten im Sinne des vollumfänglichen Einzeltrainings anzuleiten. Wir bitten Sie gleichzeitig, die Regelung zum Bewegen der Pferde in der Halle sorgfältig zu respektieren.

Neue Coronaschutzverordnung

Erneut ist heute eine neue Fassung der Verordnung in Kraft getreten. Diesmal sind auch die Regelungen für den Sport betroffen (§ 9).

Dort findet sich nun eine Konkretisierung zum Individualsport. Im Wortlaut heißt es:

„Als Individualsport gelten nur Sportarten, die keine Team- oder Kontaktsportarten sind, sondern im Regelfall als Einzelwettkampfsportart mit maximal einer Person als Spielgegner mit Mindestabstand ausgeübt werden (Joggen, Walken, Leichtathletik, Einzelgymnastik, Tennis und ähnliches).“

Das Reiten gehört selbstverständlich dazu, auch das Einzelvoltigieren lässt sich unter dieser Regelung fassen.

Die Verordnung konkretisiert weiterhin, dass die für die Einrichtungen (Sportanlagen) zuständigen Personen – in der Regel also die Vereinsvorstände und Betriebsleiter – den Zugang zu den Anlagen auf die zulässige Nutzung zu beschränken haben.

[Hier geht es zur NRW-Coronaschutzverordnung mit Gültigkeit ab dem 10.11.2020.](#)

Soforthilfe Sport NRW wird verlängert!

Die Antragsfrist für die aktuelle Phase der Soforthilfe endet mit Ablauf des 15.11.2020. Die Staatskanzlei hat nun eine erneute Verlängerung bewilligt. Für diese neue Phase der Soforthilfe sind Anträge vom 16.11.2020 bis zum 15.03.2021 möglich. Die Abwicklung erfolgt weiter über das Förderportal des Landessportbundes.

Quelle: E-Mail des Landessportbundes vom 10.11.2020

[Zum LSB-Förderportal](#)

Wie immer gilt: Melden Sie sich gern, wenn Sie Fragen haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Abend,
Ihr Pferdesportverband Westfalen

Pferdesportverband Westfalen e.V.
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster
Telefon 0251 32809 30
E-Mail: zentrale@pv-muenster.de
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster
Vorstand gem. BGB § 26
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann
www.pferdesport-westfalen.de